

§ 76 VVG

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Bundesrecht

Kapitel 2 – Schadensversicherung -> Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

Titel: Gesetz über den Versicherungsvertrag
(Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: VVG

Gliederungs-Nr.: 7632-6

Normtyp: Gesetz

§ 76 VVG – Taxe

¹Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden.

²Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich. ³Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, hat der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe zu ersetzen.